

**Gemeinsame Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
der Deutsche EuroShop AG
zu den Empfehlungen der Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 4. Juli 2003 im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006 mit wenigen nachfolgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

1. **Die Deutsche EuroShop AG veröffentlicht die Hauptversammlung nicht über moderne Kommunikationsmedien, z.B. Internet (Kodex Ziff. 2.3.4).**

Das Vertraulichkeitsbedürfnis vieler Aktionäre sowie die aufgrund der Größe der Gesellschaft und Anzahl der Aktionäre zu erwartende geringe Nachfrage im Verhältnis zu den Kosten veranlasst die Gesellschaft, die Hauptversammlung nicht über moderne Kommunikationsmedien zu veröffentlichen.

2. **Die D & O-Versicherung beinhaltet keinen Selbstbehalt von Vorstand und Aufsichtsrat (Kodex Ziff. 3.8 Abs. 2).**

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche EuroShop AG handeln seit Gründung der Gesellschaft und damit bereits vor der offiziellen Einführung einer Corporate Governance verantwortlich und für eine auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle der Gesellschaft. Daher ist aus Sicht der Gesellschaft die Vereinbarung eines Selbstbehaltes entbehrlich, zumal dieses keinen Einfluss auf die Höhe der Versicherungsprämie hat.

3. **Die Vergütung der Vorstandsmitglieder beinhaltet keine Aktienoptionen (Kodex Ziff.4.2.3 Abs. 3).**

Die Entwicklung des Aktienkurses ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die nicht unbedingt mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft in Einklang stehen. Dadurch könnte die langfristige Anreizwirkung von Aktienoptionsprogrammen konterkariert werden. Aus diesem Grund hat die Gesellschaft bisher auf Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme verzichtet.

4. **Es bestehen keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme (Kodex Ziff. 7.1.3).**

Begründung siehe unter 3.

5. **Der Aufsichtsrat erhält eine Vergütung, die durch die Hauptversammlung beschlossen wird. Bei der Festlegung der Aufsichtsratsvergütung wird die Mitgliedschaft in Ausschüssen nicht berücksichtigt (Kodex Ziff. 5.4.7 Abs. 1). Die Vergütung enthält keine erfolgsorientierten Elemente (Kodex Ziff. 5.4.7 Abs. 2).**

Mit einer zusätzlichen (erfolgsorientierten) Vergütung des Aufsichtsrates ist nach Ansicht der Gesellschaft eine von finanziellen Interessen unabhängige Aufsichtsrats- und Ausschussarbeit nicht zu gewährleisten.

6. **Der Konzernabschluss wird binnen 120 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht (Kodex Ziff. 7.1.2).**

Die Gesellschaft legt Wert darauf, geprüfte und vom Aufsichtsrat festgestellte Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Aufgrund der zeitlichen Abläufe für die Erstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein früherer Termin für die Veröffentlichung nicht möglich.

Hamburg, im Dezember 2006

**Vorstand und Aufsichtsrat
Deutsche EuroShop AG**